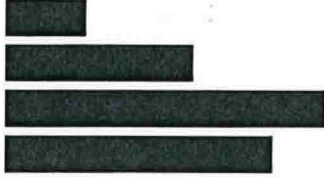


Anlage zum Protokoll
AfStuv 1015/XII
am 15.08.2019



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Ordnungsamt

Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Pörschke
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 235
Fax:	040/ 535 95 617
E-Mail	verkehrsaufsicht@norderstedt.de
Datum	25.07.2019

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
20.06.2019

Mein Zeichen / Schreiben vom
3211.71.081

Ihre Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 20.06.2019 Tagesordnungspunkt 15.1

Sehr geehrte ,

im o.g. Ausschuss berichteten Sie, dass der Romintener Weg und die Waldschneise beides Einbahnstraßen seien, auf denen das Fahrradfahren in beiden Richtungen erlaubt sei. Sie baten zu prüfen, ob man das Radfahren auch nur in Einbahnfahrtrichtung erlauben kann und eine 30-er Zone einrichten könne.

Gerne möchte ich Ihnen Ihre Anfragen im Folgenden beantworten.

Zunächst möchte ich Ihre Anfrage zu Tempo 30 beantworten.

Sowohl der Romintener Weg als auch die Waldschneise liegen beide nicht in einer Tempo-30-Zone.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 41 Straßenverkehrsordnung zum Zeichen 274 „zulässige Höchstgeschwindigkeit“ auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Das Unfalllagebild ist im Romintener Weg und in der Waldschneise laut Auskunft des Polizeireviers Norderstedt vollkommen unauffällig.

Mehrere Messungen mit dem verdeckten Geschwindigkeitsmessgerät der Verkehrsaufsicht in den beiden Straßen ergaben, dass trotz fehlender Beschilderung innerhalb der Toleranzgrenze von Tempo 30 gefahren wird.

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Aufgrund des unauffälligen Unfalllagebilds und den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten lässt sich hier keine zwingende Notwendigkeit für eine weitere Beschilderung ableiten.

Die Freigabe der Einbahnstraße Romintener Weg und Waldschneise für den Radverkehr entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung erfolgte 2011. Gegen die Freigabe für Radverkehr bestanden nach übereinstimmender Auffassung der Polizei, des Trägers der Straßenbaulast, des ADFC und der Verkehrsaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die tatsächlich niedrig gefahrenen Geschwindigkeiten im Romintener Weg und in der Waldschneise, die Begegnungsbreite, der übersichtliche Straßenverlauf und die übersichtlichen Einmündungsbereiche haben zu dieser Entscheidung geführt. Wie bereits oben angemerkt, ist bis heute kein auffälliges Unfalllagebild an dieser Örtlichkeit zu verzeichnen, so dass an dieser Entscheidung weiterhin festgehalten wird.

Ich bedaure Ihrer Bitte auf Geschwindigkeitsreduzierung und auf Aufhebung der Einbahnstraße für den Radverkehr nicht nachkommen zu können und hoffe, dass ich Ihnen die Gründe hierfür ausreichend darlegen konnte.

Für Fragen stehe ich Ihnen unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Pörschke